

Für Mitglieder des Fachverbands Entsorgungs- und Ressourcenmanagement



Abfallwirtschaftsbranche im Wandel Verbessern - Beraten - Vorausschauen

Die Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Eindämmung der Gesetzesflut haben für den Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement seit jeher oberste Priorität. In Zusammenarbeit mit den Fachgruppen und den diversen Arbeitskreisen werden laufend Verbesserungsvorschläge, basierend auf den Erfahrungen aus der Praxis, erarbeitet. Darüber hinaus ist es notwendig, die Entwicklung der Branche europaweit auf das Genaueste und vor allem frühzeitig zu erkennen, um die heimischen Mitgliedsbetriebe auf bevorstehende Veränderungen gut vorbereiten zu können.

Neue gesetzliche Bestimmungen und vor allem eine Vielzahl an Novellierungen erfordern ein hohes Maß an Engagement, das die Branchenvertreter des Fachverbands im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Mitarbeiter des Fachverbandbüros immer wieder vor große Herausforderungen stellt. Die Begutachtung von Gesetzen, die Erarbeitung von Stellungnahmen und die Durchsetzung der Branchenanliegen bei den Behörden bzw. beim Gesetzgeber sind nicht nur zeitintensive Aufgaben, sondern vor allem auch verantwortungsvolle Tätigkeiten. Zum einem beinhalten die laufenden Verbesserungsvorschläge des Fachverbands Deregulierungsmaßnahmen und Empfehlungen für die Verwaltungsbehörden zur Verminderung des bürokratischen Aufwands – sowohl für die Abfallwirtschaftsbetriebe als auch für die Behörden. Zum anderen gilt es, EU-Vorgaben und -Richtlinien sowie die europaweite Entwicklung der Abfallwirtschaftsbranche kontinuierlich zu beobachten.

Optimierungspotentiale Abfallwirtschaft

Der Fachverband hat seine Forderungen zur Optimierung der Abfallwirtschaft in einem neuen Positionspapier zusammengefasst und diese auch im Rahmen der laufenden AWG-Novelle eingebracht.

Die wichtigsten Kernpunkte, die nicht nur Forderungen zum AWG aufweisen, lauten wie folgt:

Kein Erlaubnisentzug wegen minderschwerer Verwaltungsübertretungen

Die Sammler- und Behandlererlaubnis kann derzeit bereits nach drei minderschweren Verwaltungsübertretungen nach dem AWG 2002 entzogen werden. „Dass Verwaltungsstrafen wegen Aufzeichnungs- und Meldepflichten dazu führen können, dass man das Gewerbe nicht mehr ausüben darf, ist überzogen und wirtschaftsfeindlich. Damit werden Existenzen gefährdet. Bürokratische Hürden, die keinen Umweltschaden und im engeren Sinn auch keinen Umweltnutzen darstellen, sollten nicht überbewertet werden,“ unterstreicht auch Abfallberaterin Martina Holy diese Forderung.

Erleichterung des Marktzuganges für Abfallsammler

Auch im verpflichtenden Nachweis des Zwischenlagers (gem. §25a Abs.2 Ziffer 2 AWG 2002) sieht Martina Holy eine große Hürde für die vielen kleinen Sammler. Sie weiß aus ihrer Praxis zu berichten, dass viele Brancheneinsteiger Schwierigkeiten haben, diesen Nachweis zu erbringen. Hinzu kommt, dass diese oftmals kleinen

Unternehmen ausschließlich im Bereich der Entrümpelung tätig sein wollen. Die Interessenvertretung setzt sich daher – natürlich stets unter der Prämisse der sicheren Aufbewahrung der Abfälle – dafür ein, dass anstelle des Nachweises der Verfügbarkeit eines Zwischenlagers auch der Nachweis erbracht werden kann, dass die gesammelten Abfälle von einer befugten Abfallbehandlungsanlage übernommen werden. Die Abfälle müssen bei dieser Variante natürlich zeitnah nach der Sammlung zu der Abfallbehandlungsanlage gebracht werden. „Damit wäre sichergestellt, dass die gesammelten Abfälle einer fachgerechten Behandlung zugeführt würden und gleichzeitig würde der Marktzugang für Abfallsammler erleichtert werden,“ betont Holy.

Trittbrettfahrer eindämmen

Um als Abfallsammler bzw. -behandler tätig sein zu wollen, muss sowohl ein entsprechendes freies Gewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 angemeldet als auch eine Erlaubnis nach §24a AWG 2002 eingeholt werden. „Sehr häufig wird dieses Erfordernis sowohl von neu in die Abfallwirtschaft eintretenden als auch bereits tätigen Unternehmen, wie zum Beispiel im Sektor der Erdbeweger, nicht erkannt oder, auch teilweise aus Unwissen, ignoriert“, bestätigt Holy diesen Umstand. Vielen Gewerbetrei- ▶



KommR DI Helmut Ogulin
Obmann des Fachverbands
Entsorgungs- und Ressourcen-
management Wirtschaftskammer
Österreich

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement feierte heuer sein 15-jähriges Bestehen. Der Zusammenführung der privatwirtschaftlichen Betriebe der Abfallwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich zu einer eigenständigen Interessenvertretung im Jahr 2000 ging eine ständige Weiterentwicklung des Berufsbildes voraus, die noch längst nicht abgeschlossen ist. Die traditionelle Sammel- und Entsorgungstätigkeit entwickelt sich immer mehr hin zu einer ökologisch bedeutenden Kreislaufwirtschaft. Dabei nehmen Ressourcenschonung und Wiederverwertung einen immer größeren Stellenwert ein, die von unseren Betrieben sowohl innovatives Vorausdenken als auch Investitionen für hochtechnologisierte Behandlungsmethoden und Dienstleistungen abverlangen. Um diesen Marktentwicklungen imagemäßig Rechnung zu tragen, haben wir im März dieses Jahres die Bezeichnung des Fachverbands von „Abfall- und Abwasserwirtschaft“ in nunmehr „Entsorgungs- und Ressourcenmanagement“ umformuliert.

Anlässlich unseres Jubiläumsjahres wurde auf Initiative der Fachgruppe Tirol gemeinsam mit allen Fachgruppen eine Zunftfahne gestaltet und ein Schutzpatron gewählt. Die Fahne wurde im Rahmen unseres jährlich stattfindenden Fachverbandtages, der heuer am 15. Oktober in Krems an der Donau (NÖ) stattfand, im Stift Göttweig feierlich geweiht. Zum österreichweiten Schutzpatron wurde Franz von Assisi – Patron für Tiere, Natur und Umwelt – ernannt. Die Zunftfahne zeigt die neun Bundesländerwappen mit dem Gründungsjahr einerseits und stellt andererseits ein künstlerisches Bildnis vom Heiligen Franziskus dar. Mit seiner Lebensbotschaft „Ein jedes Lebewesen in Bedrängnis hat gleiches Recht auf Schutz“ verleiht Franziskus dem verantwortungsvollen Aufgabengebiet der österreichischen privaten Abfallwirtschaft figurativ seine nachhaltig ökologische Bedeutung für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und symbolisiert somit das Leitbild unserer gesamten Branche.

Die Zunftfahne ist auch als Tischwimpel erhältlich und kann im Fachverbandsbüro (abfallwirtschaft@wko.at) gerne gegen Entgelt bestellt werden.

► benden wäre noch immer nicht bekannt, dass sie nach dem AWG als Abfallsammler gelten, meint die Expertin weiter.

Daher lautet eine Forderung des Fachverbands, dass die Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Funktion als Gewerbebehörde auch darüber informieren sollten, dass eine Erlaubnis nach dem §24a AWG 2002 benötigt wird. Gleichzeitig sollte auch der Landeshauptmann jeden angehenden Unternehmer, der eine Erlaubnis beantragt, darüber in Kenntnis setzen, dass diese Tätigkeit einen Gewerbeschein erfordert.

Vereinfachung bei den Aufzeichnungen

In diesem Bereich tritt der Fachverband dafür ein, dass die Untergliederung von Anlagen im EDM-System so weit wie möglich unterbleiben soll. Weiters sollte es möglich sein, die Aufzeichnungen nach der Abfallbilanzverordnung auch innerhalb eines längeren Zeitabstandes – beispielsweise monatlich – durchführen zu können. Im Rahmen dieses Zeitraumes sollen auch Summenbildungen bei den Aufzeichnungen möglich sein. „Die sofortige Dokumentation der Abfallbewegung ist völlig überzogen“, kritisiert Martina Holy. Im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach §10 Abs. 1 Ziffer 2 Altfahrzeugeverordnung tritt die Interessenvertretung dafür ein, dass diese entfällt, wenn ein Teileverwerter bzw. ein Inhaber einer Shredderanlage eine Jahresabfallbilanz zu melden hat.

Umstieg auf das EU-Abfallverzeichnis

Der Europäische Abfallkatalog (EAK) hat die vereinheitlichte Terminologie für die Bezeichnungen der einzelnen Abfallarten zum Ziel. Bis heute beharrt Österreich aber auf ein eigenes Abfallverzeichnis. Dies behindert vor allem Unternehmen, die grenzüberschreitend Abfälle verbringen, da sie sowohl das österreichische als auch europäische Abfallverzeichnis berücksichtigen müssen. Der Fachverband fordert daher die Übernahme der EAK auch in Österreich. Der Vorschlag sieht zudem eine Übergangsregelung für bereits genehmigte Anlagen vor, um so die Umstiegskosten für Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Feststellungsverfahren AWG und ALSAG beschleunigen

Wird ein Feststellungsantrag nach §6 Abs. 1 AWG 2002 (z.B. zur Frage, ob eine Sache als Abfall zu qualifizieren ist) oder nach §10 Altlastensanierungsgesetz (z.B. zur Frage, ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt) eingebracht, so hat nach der derzeitigen Rechtslage die Bezirksverwaltungsbehörde sechs Monate Zeit, den Feststellungsbescheid zu



VwGH-Erkenntnis:

Verstöße gegen Auflagen bei der Lagerung führen zur Altlastenbeitragspflicht

In einem jüngst ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH/Geschäftszahl Ra 2015/07/0041) wurden wichtige Aussagen im Zusammenhang mit der Altlastenbeitragspflicht getätigt: §3 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b ALSAG (Altlastensanierungsgesetz) sieht vor, dass sowohl das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung als auch das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung der Altlastenbeitragspflicht unterliegt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt das Lagern (oder Zwischenlagern) auch in einer kürzeren – als der in §3 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b ALSAG genannten – Zeitdauer der Altlastenbeitragspflicht, wenn nicht alle hierfür erforderlichen Bewilligungen (Anzeigen oder Nichtuntersagungen) vorgelegen sind. In der konkreten Kausa wurde nun die Frage aufgeworfen, ob in einem Fall, in dem für die Lagerung zwar eine abfallrechtliche Bewilligung erteilt wurde, aber entsprechende Bescheidauflagen nicht eingehalten wurden, die Beitragspflicht bestünde. Der VwGH entschied, dass die in dem gegenständlichen Fall vorgelegene Überlagerung der Abfälle (falscher Lagerort am Anlagenareal) zu Recht zur Einforderung des Altlastenbeitrages führte. ■ Nähere Informationen finden Sie unter: www.update.dieabfallwirtschaft.at

erlassen. Der Fachverband fordert, dass das Feststellungsverfahren innerhalb von sechs Wochen abzuschließen ist. Darüber hinaus wird angeregt, dass die zuständige Behörde der Landeshauptmann sein sollte, um damit die Bezirksverwaltungsbehörden zu entlasten, die – wie die Praxis aufzeigt – mit dieser Aufgabe zum Teil überfordert sind.

Beschleunigung im Vollzug

Generell fordert der Fachverband die Beschleunigung der Anlagenehmigungsverfahren, die derzeit viel zu lange dauern. Um die Situation zu verbessern, wird daher unter anderem eine adäquate Ausstattung der Genehmigungsbehörden und ihrer Sachverständigen gefordert. Weiters wird gefordert, dass in Fällen von personellen Engpässen die Behörden auf deren Kosten private Sachverständige hinzuziehen können. Auch wird die Einführung des zeitsparenden mündlichen Bescheids als effizient und sinnvoll erachtet.

Einheitliches Anlagenrecht

Die Vielzahl von vorhandenen Bundes- und Landesgesetzen, die anlagenbezogene Bestimmungen enthalten, führt zu einer Rechtsunsicherheit. Der Fachverband fordert daher die schrittweise Vereinheitlichung der anlagenrechtlichen Bestimmungen in einer eigenen Kodifikation.

Eindämmung illegaler Abfallexporte

Ein wichtiges Branchenthema stellt der illegale Export von wertvollen Abfällen wie beispielsweise von Altautos, Elektrogeräten und wertvollen Altmetallen dar.

„Dadurch gehen der österreichischen Wirtschaft beträchtliche Mengen an kostbaren und vor allem wieder verwendbaren Rohstoffen, die in den Produktionskreislauf zugeführt werden könnten, verloren,“ erklärt KommR Dr. DI Peter Hodecek, Leiter des Arbeitskreises Recht im Fachverband. „Als Folge müssten diese wieder von anderen Ländern wie China oder Brasilien um teures Geld importiert werden.“

In Österreich werden pro Jahr rund 150.000 Tonnen Elektrogeräte in Umlauf gebracht. Nur rund 77.000 Tonnen ausgedienter Elektroaltgeräte werden über offizielle Sammelstellen einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Der Rest landet im Keller oder wird illegal ins Ausland verbracht. Wenn man bedenkt, dass jedes Elektroaltgerät sekundäre Rohstoffe wie Gold, Kupfer oder Seltene Erden enthält, wird das Ausmaß dieser Rohstoffverschwendung bewusst. So enthält eine Tonne alter Mobiltelefone rund 250 Gramm Gold – mehr als eine Tonne Golderz“, führt Hodecek weiter aus.

„Die Rohstoffarmut in Europa führt zu einer Trendwende. Die Chancen unserer Branche sind daher zukünftig vermehrt im Bereich des Recyclings zu sehen“, erläutert Hodecek weiter. „Die gesamte Produktionskette im Sinne der Abfallhierarchie gewinnt eine neue Dimension: Nicht nur Sammeln und Transportieren, sondern Zerlegen, Trennen und für die Wiederverwertung aufbereiten, darin liegen die Aufgaben der Abfallwirtschaftsbetriebe von morgen.“ Im

ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Naturgut sieht auch Martina Holy die Zukunft der Branche: „Je länger wir unsere Primärrohstoffe schützen und bewusst verantwortungsvoll einsetzen, umso länger stehen sie für die spezifischen Anwendungsgebiete zur Verfügung.“ Um diese Ziele auch erreichen zu können, müsse man auch die Konsumenten intensiver in den Abfallkreislauf einbeziehen, sind sich beide Experten einig.

Industrie und Handel haben diese Trendwende schon erkannt. Sie recyceln zum Teil die Produkte, die sie hergestellt haben, bereits selbst, warnt Hodecek. Dies wären jedoch Aufgaben, welche der Abfallwirtschaftsbranche vorbehalten sein sollten. „Österreich hat hohe Umweltstandards, die weltweit Anerkennung finden und unsere rund 5.560 Mitgliedsbetriebe im Fachverband sind bestens für die umweltgerechte Entsorgung und Verwertung gerüstet“, ist Hodecek überzeugt. Um den Kontrollbehörden ein wirksames Mittel zur Verhinderung der illegalen Abfallverbringung in die Hand zu geben, lautet eine Forderung des Fachverbands daher, dass diese die Möglichkeit erhalten sollten, vorläufige Beschlagnahmen durchzuführen. Auf den Punkt gebracht liegen für die beiden Abfallexperten die Chancen für ein Florieren der Branche einerseits in der umfassenden Beratung und Information der betroffenen Betriebe, um Strafen zu vermeiden sowie andererseits in der Entwicklung vom Abfallsammler hin zum Wiederverwerter. ■

Praxisbehelf des BMWFW Einordnung von Abfällen in die Seveso III-Richtlinie

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) hat einen Behelf für die Praxis mit dem Titel „Einordnung von Abfällen in die Seveso III – Richtlinie“ veröffentlicht. Die Seveso III-Richtlinie der EU (2012/18/EU), welche die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen zum Gegenstand hat, wurde bereits in der Gewerbeordnung umgesetzt. Die Umsetzung der Richtlinie im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) wurde in Angriff genommen. Ob die Regelungen der Seveso III - Richtlinie zur Anwendung zu kommen haben, ist davon abhängig, ob bzw. in welchen Mengen gefährliche Stoffe und Gemische oder Abfälle mit einem entsprechenden Unfallpotential im Betrieb vorhanden sind. In der Praxis ist es speziell für Betriebe, die mit Abfällen zu tun haben, daher sehr wichtig, die Abfallschlüsselnummern zu kennen, die ein entsprechendes Unfallpotential aufweisen.

In dem vorliegenden Praxisbehelf wurden daher jene Abfallschlüsselnummern gemäß der Abfallverzeichnisverordnung aufgelistet, die „Seveso-relevant“ sein können und die als Auslöser für einen schweren Unfall in Betracht kommen.

Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen tritt mit 01.01.2016 in Kraft

In dieser Verordnung werden die Abgeltungen an Gemeinden für Haushaltsverpackungen in der kommunalen Siedlungsabfallsammlung, die von den betroffenen Sammel- und Verwertungssystemen zu tragen sind, festgelegt. Weiters beinhaltet sie die Gesamterfassungsquoten für Sammel- und Verwertungssysteme sowie die notwendigen Berechnungsmodalitäten. Für die Erreichung der Gesamterfassungsquote können auch Zukäufe aus der getrennten Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen erfolgen.

Altfahrzeugeverordnung Merkblatt fasst wesentliche Punkte zusammen

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement hat als Hilfestellung für den betroffenen Personenkreis ein Merkblatt zum aktuellen Erlass zur Altfahrzeugeverordnung mit den wich-

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

tigsten Kernaussagen erstellt. Darin wird auf die folgenden Fragen eingegangen:

- Wie erfolgt die Einstufung eines Fahrzeuges als Gebrauchts- oder Altfahrzeug?
- Wie kann der Abfallbesitzer im Bedarfsfall nachweisen, dass sein Fahrzeug kein Altfahrzeug ist?
- Wer darf Altautos übernehmen?
- Was muss der Halter eines Altfahrzeuges beachten?
- Was müssen KFZ-Versicherungen in Bezug auf Altfahrzeuge beachten?

Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung gelten ab 01.01.2016

Mit Jahresbeginn 2016 haben Unternehmen zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn der Jahresumsatz je Betrieb EUR 15.000.- und die Barumsätze EUR 7.500.- im Jahr überschreiten. Darüber hinaus müssen Registrierkassen ab 01.01.2017 auch über eine technische Einrichtung zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen verfügen.

Belegerteilungsverpflichtung:

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und diesen dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten zum Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitführen. Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.wko.at/registrierkassen

Bericht des Umwelt- bundesamtes Plastik in der Donau

Die Untersuchung „Plastik in der Donau“ zum Vorkommen von Kunststoffen in der fließenden Donau in Österreich wurde vor kurzem veröffentlicht. Die entnommenen Proben haben ergeben, dass 90% der gefundenen Kunststoffe aus diffusen

Einträgen durch Abschwemmung, Windverfrachtung, Abwasser und durch Wegwerfen (Littering) stammen. Rund 10% sind industriellen Ursprungs und stammen aus Produktion, Verarbeitung und Logistik. Weiters enthält der Bericht diverse Empfehlungen, die zur Verringerung des Eintrages von Kunststoffen in Flüsse beitragen sollen – für den Bereich „Abfallmanagement und Littering“ lauten diese u.a.:

- Setzen von bewußtseinsbildenden Maßnahmen in all jenen Bereichen, wo es zu signifikanten Einträgen kommt
- Unterstützen von „Anti – Littering – Kampagnen“
- Maßnahmen der Förderung und Bewusstseinsbildung, die zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer und der Weiterverwendung von Produkten und Komponenten (Stärkung der Re-Use- und Sharing-Wirtschaft)
- Fortschreibung des Abfallvermeidungsprogramms des Bundesabfallwirtschaftsplans
- Reduktion der Lebensmittelabfälle über die gesamte Wertschöpfungskette

Multilaterale Vereinbarung M287 seit 02.08.2015 in Kraft

Im Bereich des Gefahrgutrechts wurde die multilaterale Vereinbarung M222, die Erleichterungen bei der Beförderung von bestimmten Abfällen vorgesehen hat, durch die multilaterale Vereinbarung M287 abgelöst. Diese ist seit 02.08.2015 in Kraft und gilt bis zum 01.08.2020.

Wichtige Inhalte des M287:

Die vereinfachten Transportbedingungen betreffen wie bisher die Klassifizierung, das Verpacken, die Angaben im Beförderungspapier, die Kennzeichnung sowie die Beförderung in loser Schüttung. Neu hinzugekommen sind die Erleichterungen für die Beförderung von UN 3509 Altverpackungen. Zudem dürfen entgegen 1.6.1.30 ADR die „alten“ Gefahrzettel/Kennzeichen nach dem ADR 2013 uneingeschränkt weiterverwendet werden.